Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):
Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zement der Firma Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Straße 24, 86655 Harburg (Schwaben) durch Austausch des vorhandenen Drehrohrofens sowie Errichtung einer neuen Brennstoffversorgung;
Antrag auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Bohrpfahlgründung, die Errichtung von Kopfplatten sowie der für die neue Ofenlinie erforderlichen Betonhochbauten;

hier: Bekanntgabe der Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins

Bekanntmachung vom 17.08.2020

Mit Bekanntmachung vom 25.05.2020, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries vom gleiche Tage, wurde die Öffentlichkeit über das im Betreff genannte Vorhaben der Märker Zement GmbH informiert. Wie dort näher ausgeführt, hat die Firma Märker im Rahmen des für das Vorhaben durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG in einem ersten Schritt eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Durchführung insbesondere folgender Gründungsarbeiten und den Betonhochbau beantragt:

- *Abteufen der für die Bohrpfähle benötigten Bohrungen*
- *Herstellen der Bohrpfähle*
- *Errichtung der Kopfplatten*
- *Betonbau (insb. für die Gründung des neuen Wärmetauscherturms sowie im Bereich der Ofenlinie)*

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen (ausgenommen die geschäfts- und betriebsgeheimen Angaben zu den Investitionskosten sowie eines Teils der technischen Beschreibung und der Konstruktionspläne), sowie der UVP-Bericht, wurden daraufhin in der Zeit vom 02.06.2020 bis einschließlich 02.07.2020 im Landratsamt Donau-Ries und bei der Stadt Harburg (Schwaben) zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt sowie zusätzlich in das zentrale Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern eingestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten ab Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach deren Ablauf, d. h. bis einschließlich 03.08.2020 beim Landratsamt Donau-Ries und der Stadt Harburg (Schwaben) erhoben werden. Mit Schreiben vom 28.07.2020, eingegangen beim Landratsamt Donau-Ries am gleichen Tage, wurden seitens einer nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigung form- und fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Weitere Einwendungen sind weder beim Landratsamt noch bei der Stadt Harburg (Schwaben) eingegangen.

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Termin zur Erörterung wurde in der Bekanntmachung vom 25.05.2020 vorläufig bestimmt auf den 24.08.2020.

Die Durchführung eines - grds. öffentlichen - Erörterungstermins ist in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren jedoch nicht verpflichtend, sondern nach § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 9. BImSchV in das Ermessen der Genehmigungsbehörde gestellt. Ein Erörterungstermin findet – auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben - nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 9. BImSchV).

Nach umfassender Würdigung des Einwendungsschreibens vom 28.07.2020, in welche auch die untere Naturschutzbehörde mit einbezogen wurde, ist das Landratsamt Donau-Ries vorliegend zu dem Schluss gelangt, dass eine Erörterung im Rahmen des bislang anhängigen Teilgenehmigungsverfahrens für bloße Gründungs- und Betonbauarbeiten nicht erforderlich ist. Die erhobenen Einwendungen sind, soweit sie sich überhaupt auf die konkreten Gegenstände des Teilgenehmigungsantrags beziehen, bereits aus sich heraus ohne Weiteres verständlich und erlauben eine ausreichende fachliche und rechtliche Beurteilung. In solchen Fällen entspricht es bereits unter Beachtung der gesetzgeberischen Intention, immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beschleunigt durchzuführen, pflichtgemäßem Ermessen, auf die Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins zu verzichten. Darüber hinaus hat das Landratsamt auch Belange des Gesundheitsschutzes in die Entscheidung mit einfließen lassen. Nach § 5 Abs. 1 des am 20.05.2020 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie“ (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können bei der Ermessensentscheidung über die Durchführung fakultativer Erörterungstermine auch geltende Beschränkungen und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Coronavirus berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund einer aktuell bundesweit wieder zunehmenden Dynamik des Infektionsgeschehens hält die Immissionsschutzbehörde die Durchführung eines öffentlichen Erörterungstermins mit einer nicht von vornherein näher bestimmbaren Teilnehmerzahl auch im Interesse des Infektionsschutzes nicht für gerechtfertigt.

Diese Entscheidung wird nach § 12 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Durchführung eines (öffentlichen) Erörterungstermins im Rahmen des noch zu stellenden weiteren Teilgenehmigungsantrags für den eigentlichen Ofenneubau und dessen Betrieb bleibt hiervon ausdrücklich unberührt.

Donauwörth, 17.08.2020
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Hegen
Regierungsdirektor